

# Die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels und die Verantwortung eines Beichtvaters

## Einige Klarstellungen zu einer Empfehlung der MHG-Studie

Rafael M. Rieger OFM

Auf dem Einladungsflyer zum Symposium für Ordenspriester „Sexueller Missbrauch und Beichte. Erfahrungen und Perspektiven“ (21. / 22. November 2019, Franziskanisches Zentrum Hofheim) war folgendes Zitat aus der sogenannten MHG-Studie<sup>1</sup> zu lesen:

*„Beschuldigte Kleriker sehen nicht selten die Beichte als Möglichkeit, eigene Missbrauchsdelikte zu offenbaren. In einigen Fällen wurde der geschützte Bereich der Beichte von klerikalischen Beschuldigten sogar zur Tatanbahnung oder -verschleierung benutzt.*

*Deshalb kommt dem Sakrament der Beichte in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu. Aus wissenschaftlicher Sicht ist die Verantwortung des Beichtvaters für eine angemessene Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention von individuellen sexuellen Missbrauchstaten zu betonen.“<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Harald Dreßing u.a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht, Mannheim – Heidelberg – Gießen 2018 = [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf) (25.10.2020) (im Folgenden zitiert: MHG-Studie).

<sup>2</sup> MHG-Studie, 27.

Ausgehend von diesem Zitat, das der dem Forschungsbericht vorangestellten Zusammenfassung mit Empfehlungen entnommen wurde und dort unter dem Stichwort „Beichtgeheimnis“<sup>3</sup> zu finden ist, soll im Folgenden der Frage nach der Verantwortung eines Beichtvaters<sup>4</sup> angesichts von Missbrauch und sexualisierter Gewalt nachgegangen werden. Dazu werden zunächst die einschlägigen empirischen Befunde aus den Untersuchungen der MHG-Studie betrachtet. In einem zweiten Schritt sind einige Klarstellungen zum Verantwortungsbegriff nötig, ehe – drittens – aufgezeigt wird, was ein Beichtvater durch sach- und rechtmäßiges Handeln je nach Fallkonstellation zur Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention von individuellen sexuellen Missbrauchstaten konkret beitragen kann.

## 1. Empirische Befunde aus der MHG-Studie

Um die Dimensionen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) in der Zeitspanne von 1946 bis 2014 genauer zu erfassen, wurde im August 2013 vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ein Forschungsprojekt offen ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt ein interdisziplinäres Konsortium aus Medizinerinnen, Psychologen und Kriminologen von den Universitäten in Mannheim, Heidelberg und Gießen. Daher wurde dem Forschungsprojekt das Akronym „MHG-Studie“

---

<sup>3</sup> MHG-Studie, 27 (im Original durch Fettdruck hervorgehoben).

<sup>4</sup> Die MHG-Studie verwendet diesen in der deutschen Sprache allgemein gebräuchlichen Ausdruck. Er soll auch im Folgenden einfachhalber beibehalten werden, obgleich er in Gefahr steht, insbesondere in Kombination mit dem Begriff „Beichtkind“ im Sinne eines nicht sachgerechten, paternalistisch-infantilen Subordinations-verhältnisses missverstanden zu werden. Der kirchliche Gesetzgeber spricht im amtlichen Normtext des CIC / 1983 vom *minister sacramenti paenitentiae* (wörtl. „Diener des Bußsakramentes“) bzw. vom *confessarius* (wörtl. „derjenige, dem ein Bekenntnis anvertraut wird“).

verliehen.<sup>5</sup> Die Forschungsergebnisse wurden bei der Herbst-Vollversammlung der DBK am 25. September 2018 vorgestellt<sup>6</sup>; zeitgleich wurde ein 356 Seiten umfassender Projektbericht im Internet veröffentlicht.

Das Forschungsprojekt bestand aus sieben Teilprojekten (TP1 bis TP7):

TP1: Analyse von Strukturdaten der Diözesen,

TP2: Interviews mit Betroffenen sowie beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern,

TP3: Analyse von Strafsakten,

TP4: Präventionskonzepte und -aspekte,

TP5: Literaturrecherche und -analyse,

TP6: Analyse von Personalakten der Diözesen,

TP7: Internetgestützte anonymisierte Befragung von Betroffenen.<sup>7</sup>

Die Thematik der Beichte wird in fünf Teilprojekten (TP2, TP3, TP5, TP6, TP7) angesprochen. Bei der „Qualitative[n] und quantitative[n] Erfassung der Informations- und Datenlage in den Diözesen“<sup>8</sup> (TP1) sowie der „Analyse von Präventionsaspekten und kirchlicher Präventionsarbeit hinsichtlich sexuellem Missbrauch Minderjähriger“<sup>9</sup> (TP4) spielten Fragen bezüglich des Bußsakramentes offenbar keine Rolle.

---

<sup>5</sup> Vgl. DBK, Projektvorstellung MHG-Studie, = [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2016/2016-06\\_MHG\\_Projektvorstellung\\_Journalisten.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2016/2016-06_MHG_Projektvorstellung_Journalisten.pdf) (25.10.2020).

<sup>6</sup> Vgl. DBK, Pressemitteilung Nr. 150 vom 25.09.2018, = <https://dbk.de/presse/aktuelles/meldung/veroeffentlichung-des-forschungsprojekts-sexueller-missbrauch-an-minderjaehrigen-durch-katholische-pr/detail/> (25.10.2020).

<sup>7</sup> MHG-Studie, 5; vgl. ebd., 22f.

<sup>8</sup> MHG-Studie, 23 (Tab. 0.1).

<sup>9</sup> MHG-Studie, 23.

## 1.1. Interviews mit Betroffenen sowie beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern (TP2)

In TP2<sup>10</sup> wurden mittels „Face-to-Face-Interviews“ 214 von klerikalem Missbrauch Betroffene sowie 50 beschuldigte und 100 nicht beschuldigte Kleriker befragt.<sup>11</sup> Die Aufzeichnungen aus den halbstrukturierten biografischen Interviews wurden qualitativ ausgewertet.<sup>12</sup>

Dem Projektbericht nach wurden in den Gesprächen mit Beschuldigten „Sichtweisen von Schuld, Buße und Vergebung ausführlich thematisiert“<sup>13</sup>. In den Interviews mit nicht beschuldigten Klerikern wurde im Zusammenhang von Schuld, Buße und Vergebung gezielt nach einer Einschätzung gefragt, „inwieweit und ggf. unter welchen Auflagen Beschuldigten durch Beichte Absolution gewährt werden kann“<sup>14</sup>. Die entsprechenden Antworten werden jedoch im Projektbericht nicht dokumentiert, dort finden sich nur einige statistische Auswertungen.

Demnach gaben 77 der befragten Betroffenen (36,0 %) an, dass sie durch die Beichte in Kontakt mit dem später Beschuldigten kamen.<sup>15</sup> Aus dieser Zahl lässt sich noch nicht schlussfolgern, ob die beschuldigten Kleriker tatsächlich den geschützten Bereich

---

<sup>10</sup> Dieses Teilprojekt wurde von den Psychologen Andreas Kruse, Eric Schmitt und Jörg Hinner am Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg durchgeführt (vgl. MHG-Studie, 55).

Manfred Lütz kritisiert dieses Teilprojekt wie folgt: „Teilprojekt 2 besteht aus Interviews mit mehr oder weniger zufällig gefundenen Betroffenen, Beschuldigten und nicht Beschuldigten (als Vergleichsgruppe). Naturgemäß sind die Aussagen dieses Teilprojekts nicht repräsentativ und daher kaum verwertbar“ (Missbrauchsstudie mangelhaft und kontraproduktiv, in: *Die Tagespost*, 25. September 2018 = <https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/Manfred-Luetz-Missbrauchsstudie-mangelhaft-und-kontraproduktiv;art312,192172> [25.10.2020]).

<sup>11</sup> Vgl. MHG-Studie, 55-57.

<sup>12</sup> Vgl. MHG-Studie, 60-62.

<sup>13</sup> MHG-Studie, 59.

<sup>14</sup> MHG-Studie, 59.

<sup>15</sup> Vgl. MHG-Studie, 84f (Tab. 2.13).

der Beichte zur Tatanbahnung oder -verschleierung genutzt haben. Mehr als ein Drittel aller befragten Betroffenen aber hat vor den mutmaßlichen Straftaten beim später Beschuldigten gebeichtet.

Neunzehn Beschuldigte (38,0 %) gaben an, die Tat(en) gebeichtet zu haben.<sup>16</sup> Aus dem Projektbericht geht nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt die Beichte jeweils erfolgte, vor oder nach Aufdeckung der Taten.<sup>17</sup>

Als Tatorte wurden in den Interviews sowohl von den Betroffenen als auch von den Beschuldigten am häufigsten die Wohnung des Beschuldigten (60 % der Beschuldigten und 52,8 % der Betroffenen) und an zweiter Stelle „öffentliche Kirchenräume“ (32 % der Beschuldigten und 45,8 % der Betroffenen) genannt.<sup>18</sup> Im Projektbericht werden Sakristei und Beichtstuhl in den entsprechenden Tabellen ohne empirische Einzelnachweise nur als exemplarische Tatorte im Kirchenraum erwähnt.<sup>19</sup>

Nach Angaben der befragten Betroffenen stellte die Beichte mit 54 Nennungen (25,2 %) den häufigsten Tatkontext dar.<sup>20</sup> Auch in den Interviews mit Beschuldigten kam der Beichte als Tatkontext mit acht Nennungen (16,0 %) eine relativ große quantitative Be-

---

<sup>16</sup> Vgl. MHG-Studie, 113.

<sup>17</sup> Nur narrativ, ohne Angabe empirischer Daten, wird von einer Tätergruppe Folgendes berichtet: „Andere bekannten sich zwar zur Sündhaftigkeit eigenen Tuns, betonten aber, dass diese Sünde nicht so stark ausgeprägt sei, wie in der Öffentlichkeit vermutet, da es sich doch letztlich um ein ‚kleineres Vergehen‘ gehandelt habe, ohne wirkliche (äußerlich erkennbare und innerlich vermutete) Schädigung. Aus diesem Grunde wurde die Hoffnung auf die mit und in der Beichte zugesagte Vergebung geäußert und hervorgehoben“ (MHG-Studie, 115).

<sup>18</sup> MHG-Studie, 122.

<sup>19</sup> Vgl. MHG-Studie, 123 (Tab. 2.49 und 2.50).

<sup>20</sup> Vgl. MHG-Studie, 124 (Tab. 2.52). – Wie den Zahlen- und Prozentangaben dieser Tabelle zu entnehmen ist, waren Mehrfachnennungen möglich.

deutung zu; an erster Stelle standen hier aber die Kategorien „Jugendfreizeiten / Reisen“ und „Messdienerunterricht“ mit jeweils 11 Nennungen (22,0 %).<sup>21</sup>

Zur Interpretation aller bislang angeführten Aussagen ist – abgesehen von der nicht repräsentativen Stichprobengröße und -auswahl<sup>22</sup> – zu berücksichtigen, dass „[d]ie in Teilprojekt 2 geführten, qualitativen Interviews mit Betroffenen und Beschuldigten [...] ausnahmslos Missbrauchstaten zum Gegenstand [hatten – R. R.], die vor Jahrzehnten begangen wurden“<sup>23</sup>. In den vergangenen Jahrzehnten aber kam es hierzulande, wie Christoph Ohly in seinem Beitrag im Handbuch des katholischen Kirchenrechts wohl zutreffend ausführt, zu „einer tiefgreifenden Erschütterung der Bußpraxis“<sup>24</sup>. Daher spielen statistisch gesehen der Beichtstuhl als Tatort klerikaler Missbrauchsdelikte und die Beichte als Möglichkeit zur Kontaktaufnahme im Vorfeld derartiger Straftaten gegenwärtig gewiss nicht die hervorgehobene Rolle, wie die Darlegungen und Tabellen in diesem Teil der MHG-Studie suggerieren könnten.

---

<sup>21</sup> Vgl. MHG-Studie. (Tab. 2.51). – Auch hier waren Mehrfachnennungen möglich.

<sup>22</sup> Vgl. die oben in Anm. 10 zitierte Kritik von Manfred Lütz.

<sup>23</sup> MHG-Studie, 127.

<sup>24</sup> Christoph Ohly, § 79 Das Bußsakrament, in: Stephan Haering / Wilhelm Rees / Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 3., vollständig neu bearbeitete Aufl., Regensburg 2015, 1184-1205, hier 1188. Zur gegenwärtigen Krise der Bußpraxis vgl. (stellvertretend für viele) bereits Gottfried Griesl, Pastoralpsychologische Bemerkungen zu unserer heutigen Bußpraxis, in: Josef Finkenzeller / ders., Entspricht die Beichtpraxis der Kirche der Forderung Jesu zur Umkehr? Eine Orientierungshilfe, München 1971, 117-208, hier bes. 119-133, sowie zuletzt die Beiträge in: Sabine Demel / Michael Pflieger (Hrsg.), Sakrament der Barmherzigkeit. Welche Chance hat die Beichte?, Freiburg – Basel – Wien 2017.

## 1.2. Analyse von Straftaten (TP3)

In TP3<sup>25</sup> wurden 320 Straftaten (243 Akten aus dem Bereich der katholischen Kirche und 77 Akten aus einer Vergleichsgruppe)<sup>26</sup> analysiert, um durch einen Institutionenvergleich Erkenntnisse darüber zu erlangen, „ob Missbrauchsdelikte im Rahmen der katholischen Kirche durch bestimmte Strukturen und Dynamiken begünstigt werden und inwiefern das Tatgeschehen, die Person und das Verhalten des Beschuldigten sowie des Betroffenen durch besondere Merkmale geprägt sind“<sup>27</sup>. Hier wurde also explizit nach den systemspezifischen Ursachen und Faktoren für den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker in der Katholischen Kirche gefragt.

Im Bericht zu diesem Teilprojekt wird die Thematik der Beichte an drei Stellen erwähnt: Im Zusammenhang mit der Frage, wer innerhalb der „Institution Kirche“ von einschlägigem auffälligen Verhalten eines Klerikers vor der Tat wusste, weisen die Forscher daraufhin, dass „Auffälligkeiten, die nach eigenen Angaben des Beschuldigten durch die Beichte bekannt wurden“, nicht erfasst wurden.<sup>28</sup> Den Autoren dieses Abschnitts der MHG-Studie war also sehr wohl bewusst, dass das Beichtsakrament keine gewöhnliche Informationsquelle für kirchliche Verantwor-

---

<sup>25</sup> Für dieses Teilprojekt zeichnen Dieter Dölling, Dieter Hermann, Britta Bannenberg, Alexandra Collong und Barbara Horten verantwortlich (vgl. MHG-Studie, 131). Die genannten Juristen und Juristinnen waren – mit Ausnahme von Frau Prof. Dr. Britta Bannenberg (Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht u. Strafvollzug, Universität Gießen) – während des Forschungsprojekts am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg tätig. Lütz, Missbrauchsstudie, bewertet in Vergleich zu TP2 diesen Teil der MHG-Studie ausgesprochen positiv: „Teilprojekt 3 ist dagegen wirklich aussagekräftig, weil hier versucht worden ist, systematisch mit hohem Aufwand an alle irgendwie erreichbaren Straftaten zu kommen und diese zu analysieren. [...] Das Teilprojekt 3 ist wissenschaftlich eine Erholung. Hier hat man den Eindruck, eine ganz normale wissenschaftliche Studie zu lesen mit interessanten Ergebnissen, [...]“

<sup>26</sup> Vgl. MHG-Studie, 134 (Tab. 3.1).

<sup>27</sup> MHG-Studie, 131.

<sup>28</sup> MHG-Studie, 162.

tungsträger darstellt. Die Auswertung der Straftaten aus dem Bereich der Katholischen Kirche ergab, dass 2,8 Prozent der Taten „im Zusammenhang mit dem Ablegen der Beichte“ verübt wurden.<sup>29</sup> Zum Verhalten der Beschuldigten nach der Tat ist schließlich im Bericht zu TP3 Folgendes zu lesen: „Weitere Verhaltensweisen, wie die Bitte um Verschwiegenheit, die Betonung, dass die Tathandlungen keine Sünde darstellten, sondern ‚normal‘ seien oder die Pflicht zur bzw. das Verbot der Beichte, waren eher selten“<sup>30</sup>. Als Beleg für diese Aussage werden in der entsprechenden Tabelle in der Rubrik „Tat sei normal / keine Sünde“ 2,2 Prozent der Nennungen und unter „Pflicht zur bzw. Verbot der Beichte“ 2,0 Prozent der Nennungen gelistet.<sup>31</sup>

### 1.3. Literaturrecherche und -analyse (TP5)

TP5 ist eine systematische Literaturübersicht zu empirischen Befunden über sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in Institutionen.<sup>32</sup> Dazu wurden 78 internationale Primärstudien ausgewertet, 53 davon widmeten sich dem sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der Katholischen Kirche.<sup>33</sup>

Im Projektbericht zu dieser Metastudie wird die Thematik der Beichte nur an einer Stelle gestreift: In einer Tabelle zu den Merkmalen der Taten wird unter den Tatörtlichkeiten auch der Beichtstuhl genannt. Nach Auswertung von 14 Primärstudien, die entsprechende Daten erhoben hatten, fanden von den dort

---

<sup>29</sup> MHG-Studie, 177 (Tab. 3.46).

<sup>30</sup> MHG-Studie, 179.

<sup>31</sup> MHG-Studie, 180 (Tab. 3.49).

<sup>32</sup> Dieses Teilprojekt wurde von Dieter Dölling, Dieter Hermann und Barbara Horten am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg durchgeführt (vgl. MHG-Studie, 211).

Zu den Ergebnissen von TP5 merkt Lütz, Missbrauchsstudie, an: „In Teilprojekt 5 geht es erfreulicherweise wieder wissenschaftlich zu. [...] Als durchgehenden Tenor zeigt das Teilprojekt 5, dass die MHG-Studie gegenüber anderen Studien nichts Neues zeigt. Das ist an sich noch kein Mangel, im Gegenteil, wenn völlig andere Ergebnisse herauskommen, muss man an einer solchen Studie zweifeln. Aber es spricht auch gegen das öffentliche Erstaunen, das nach Teilveröffentlichung der Ergebnisse bei einigen eintrat.“

<sup>33</sup> Vgl. MHG-Studie, 212f. (Tab. 5.2).

insgesamt registrierten 15.889 Taten, die der Katholischen Kirche institutionell zugerechnet wurden, 42 (0,3 %) im Beichtstuhl statt.<sup>34</sup> Demnach spielt empirisch betrachtet der Beichtstuhl als Tatort für klerikale Missbrauchsdelikte eher eine marginale Rolle.

#### 1.4. Personal- und Handaktenanalyse (TP6)

TP6 bildet den Kern der MHG-Studie.<sup>35</sup> In diesem Teilprojekt wurden 38.156 Personal- und Handakten aus allen 27 deutschen Diözesen auf Hinweise für sexuelles Fehlverhalten von Klerikern gegenüber Minderjährigen durchgesehen.<sup>36</sup> Dadurch sollten „die zentralen Erkenntnisse [der MHG-Studie – R. R.] hinsichtlich der Häufigkeit und der Tatmerkmale des sexuellen Missbrauchs

---

<sup>34</sup> Vgl. MHG-Studie, 232 (Tab. 5.11).

<sup>35</sup> Als Verantwortliche für dieses Teilprojekt werden Mitarbeiter des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim genannt, konkret der „Verbundkoordinator“ Harald Dreßing sowie Hans Joachim Salize, Elke Voß und Andreas Hoell (vgl. MHG-Studie, 249).

Über die wissenschaftliche Qualität dieses Teilprojekts fällt Lütz, Missbrauchsstudie, ein vernichtendes Urteil: „Das Teilprojekt 6 ist dann der Kern des Ganzen. Hier sind die Ergebnisse der Aktenanalyse aus allen Diözesen Deutschlands aufgeführt. Leider ist dieses Kernstück der MHG-Studie das wissenschaftlich Bedenklichste. Es beginnt schon bei der Würdigung der Daten. An keiner Stelle wird auch nur diskutiert, dass die jetzt durch die Medien gehenden 1.670 beschuldigten Kleriker eben gerade keine ‚Täter‘ sind. Wie sich aus den gemeldeten Zahlen einer Diözese ergibt, waren dort sechs Prozent der gemeldeten Fälle staatsanwaltlich dokumentierte Falschbeschuldigungen und 34 Prozent der gemeldeten Fälle ‚Aussage-gegen-Aussage-Situationen‘, wo man es aus welchen Gründen auch immer versäumt hatte, die Beschuldigungen wissenschaftlich korrekt zu klären. [...] Über diese wissenschaftlichen Mängel in der Datenpräsentation hinaus gibt es völlig unbelegte kühne Forderungen, die den gängigen Forderungen an die katholische Kirche entsprechen und die die Studie wohl für die Öffentlichkeit besonders interessant machen sollen. Man kann solche Forderungen stellen, man kann sie auch begründen, aber in einer wissenschaftlichen Studie muss man sie wenigstens rudimentär mit Daten belegen können. Das ist aber in der MHG-Studie nicht der Fall, schon weil die Datenbasis so brüchig ist. Es gibt aber auch darüber hinaus so viele andere Fehler, [...], dass man sich die Frage stellt, wer das wissenschaftlich kontrolliert hat.“

<sup>36</sup> Vgl. MHG-Studie, 251 (Tab. 6.1).

Minderjähriger durch Kleriker im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz gewonnen<sup>37</sup> werden.

Im Bericht zu Teilprojekt 6 wird die Thematik der Beichte an zwei Stellen explizit angesprochen. Zum einen ist im Kontext der Diskussion zu den erhobenen Daten bezüglich Personen, denen der Missbrauch anvertraut oder mitgeteilt wurde, zu lesen: „Die Komplexität der Problematik wird u.a. auch daran deutlich, dass es Betroffene gab, die den gleichen Priester, den sie des Missbrauchs beschuldigten, in dessen Funktion als Beichtvater als Person des Anvertrauens nannten<sup>38</sup>. Es bleibt fraglich, wie dieser Befund zu erklären ist. Ähnlich verhält es sich mit der zweiten Erwähnung der Beichtthematik im Forschungsbericht zu Teilprojekt 6. In einer Tabelle, die Auskunft darüber geben soll, „in welchem konkreten sozialen oder kirchlichen Kontext die Erst- oder mögliche Folgetaten stattfanden<sup>39</sup>, findet sich auch die Rubrik „Ablegen der Beichte<sup>40</sup>. Den ausgewerteten Hand- und Personalakten nach wird dieser Tatkontext von 217 Betroffenen genannt (das sind 5,9 % aller Betroffenen bzw. 6,9 % der „Betroffene[n] mit Kontextnennung“).<sup>41</sup> Um hieraus irgendwelche Forderungen oder Empfehlungen abzuleiten, müsste diese Befund genauer analysiert und eingeordnet werden, was in der MHG-Studie nicht geschieht.<sup>42</sup>

---

<sup>37</sup> MHG-Studie, 249.

<sup>38</sup> MHG-Studie, 270.

<sup>39</sup> MHG-Studie, 282.

<sup>40</sup> MHG-Studie, 283 (Tab. 6.26).

<sup>41</sup> MHG-Studie, 283.

<sup>42</sup> So wäre etwa der Zeitfaktor zu berücksichtigen: Wann sollen die fraglichen Missbrauchstaten im Kontext der Beichte geschehen sein? – Aus der ersten Abbildung (Abb. 6.1) im Forschungsbericht zu Teilprojekt 6 lässt sich entnehmen, dass 55,3 Prozent der erfassten Ersttaten sich vor 1976 ereignet haben und dass zu 12,7 Prozent der erfassten Ersttaten kein Tatzeitpunkt angegeben werden kann (vgl. MHG-Studie, 256). Demnach ist davon auszugehen, dass die genannten 217 Missbrauchstaten, die wohl im Kontext der Beichte geschahen, sich zum weit überwiegenden Teil schon vor Jahrzehnten ereignet haben. Dies schmälert nicht die Abscheulichkeit und Verwerflichkeit einzelner Verbrechen, zeigt aber, dass die vom Zentralinstitut für seelische Gesund-

## 1.5. Anonymisierte Internetbefragung von Betroffenen (TP7)

Den letzten Teil der MHG-Studie stellt eine Internetbefragung von Betroffenen dar. Das Ziel von TP7<sup>43</sup> war, „Personen, die von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch durch Kleriker und weitere Mitarbeiter der katholischen Kirche betroffen waren, möglichst uneingeschränkt zu Wort kommen“<sup>44</sup> zu lassen. Dazu wurde ein Onlinefragebogen ins Netz gestellt. Die Forscher berücksichtigten Antworten von 69 Personen; die erhobenen Daten wurden nach qualitativen und quantitativen Kriterien ausgewertet.<sup>45</sup>

Die quantitative Auswertung lieferte keine wesentlichen Erkenntnisse zur Problematik von sexuellem Missbrauch und Beichte.<sup>46</sup> In der qualitativen Auswertung der Onlinebefragung

---

heit in Mannheim aus der Hand- und Personalaktenanalyse der deutschen Diözesen gewonnenen Daten untauglich sind, um aus ihnen unmittelbar Forderungen und Empfehlungen für die Gegenwart abzuleiten. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Hans Zollner / Peter Beer, Eine Replik auf Harald Dreßings These vom fortdauernden sexuellen Missbrauch: Nullnummer kirchliche Präventionsarbeit?, in: *Herder Korrespondenz* 73 (2019/11), 41-43.

<sup>43</sup> Dieses Teilprojekt wurde wiederum von Harald Dreßing, Hans Joachim Salize, Elke Voß und Andreas Hoell am Zentralinstitut für seelische Gesundheit in Mannheim durchgeführt (MHG-Studie, 313). Zu diesem Teilprojekt äußert sich Lütz, Missbrauchsstudie, wie folgt: „Das Teilprojekt 7 betrifft Menschen, die sich an eine Hotline wenden konnten, um dort ihr Leid zu klagen. Das ist an sich durchaus sinnvoll. Aber es muss wissenschaftlich diskutiert werden, dass das eher schwere Fälle mit hohem Leidensdruck sein werden und dass andererseits auch der Wahrheitsgehalt naturgemäß nicht überprüft werden kann. Es sind dabei auch nur 69 Personen befragt worden. Aus den Aussagen dieser Gruppe, von der erwartungsgemäß die meisten aus der Kirche ausgetreten oder anderweitig von ihr distanziert sind (76 Prozent ‚negative Folgen für den Glauben‘ wurden genannt), hat man nun Ideen für eine Kirchenreform destilliert. Es geht dabei vor allem verständlicherweise um die Klage über das ‚Aufrechterhalten einer klerikalen Struktur‘, die allerdings zur Zeit der Taten vor etwa 30 Jahren anders war als heute.“

<sup>44</sup> MHG-Studie, 313.

<sup>45</sup> Vgl. MHG-Studie, 315.

<sup>46</sup> Lediglich in einer Tabelle (Tab. 7.3) zu den Tatorten taucht der Begriff „Beichtstuhl“ auf: 23 der geschilderten 69 Missbrauchshandlungen seien in

machen sich die Autoren zum Sprachrohr der Teilnehmenden. So fordern sie „über die Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker hinaus auch Konsequenzen hinsichtlich der klerikalen Strukturen und der klerikalen Amtsführung in der katholischen Kirche“<sup>47</sup>. Unter den von den Forschern zusammengestellten diesbezüglichen Forderungen von Teilnehmern der Onlinebefragung findet sich u. a. der Wunsch, dass „die Abnahme der Beichte von Klerikern, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurden, ausschließlich nur durch Beichtväter mit hohen Kirchenämtern (z.B. Bischof)“<sup>48</sup> erfolgen solle. Damit wäre „ein nach außen sichtbares Eingeständnis der Kirche verbunden [...], dass Kleriker ebenfalls fehlbar sind“<sup>49</sup>. Als empirisches Faktum ist festzuhalten, dass der Wunsch nach Reservation der Lossprechungsvollmacht geäußert wurde. Weitergehende Erkenntnisse lassen sich indes aus dieser Meinungsäußerung nicht gewinnen.

## **2. Verantwortung: ein normatives Interpretationskonstrukt**

### **2.1. Zum Verantwortungsbegriff**

Verantwortung ist ein ethischer Begriff.<sup>50</sup> Einer empirischen Betrachtung sind nur Kausalzusammenhänge, nicht aber normative Verantwortungszuschreibungen zugänglich. Empirische Sozialwissenschaften können allenfalls darüber Auskunft geben,

---

„Kirchenräumen (z. B. Sakristei, Beichtstuhl)“ verübt worden (MHG-Studie, 320).

<sup>47</sup> MHG-Studie, 333.

<sup>48</sup> MHG-Studie, 333.

<sup>49</sup> MHG-Studie, 333.

<sup>50</sup> Vgl. Micha H. Werner, Art. Verantwortung, in: Marcus Düwell / Christoph Hübenal / ders. (Hrsg.), Handbuch Ethik, Stuttgart – Weimar 2006, 541-548; Susanne Beck, Art. Schuld und Verantwortung, in: Eric Hilgendorf / Jan C. Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017, 394-400; Wilhelm Korff / Günter Wilhelms, Art. Verantwortung, in: *LThK*<sup>3</sup>, Bd. 10 (2001), 597-600; Trutz Rendtorff, Vom ethischen Sinn der Verantwortung, in: Anselm Hertz u. a. (Hrsg.), Handbuch der christlichen Ethik. Aktualisierte Neuauflage, Freiburg – Basel – Wien 1993, Bd. 3, 117-129.

wie innerhalb einer Gesellschaft, Institution oder Gruppe Verantwortungszuschreibung und Verantwortungsübernahme geschehen. Grundsätzlich sind zwei Verantwortungsdimensionen zu unterscheiden: Einerseits wird der Begriff *retrospektivisch* gebraucht. In dieser Bedeutung wird mit der Wendung „P ist verantwortlich für X“ zum Ausdruck gebracht, dass einer Person P die Handlungen, Handlungsergebnisse oder mittelbaren Handlungsfolgen X zugerechnet bzw. „imputiert“ werden.<sup>51</sup> Zum anderen findet sich eine *prospektivische* Verwendung des Verantwortungsbegriffs. In diesem Sinne bringt die Wendung „P ist verantwortlich für X“ zum Ausdruck, dass eine Person P gewisse auf X bezogene Verpflichtungen hat, wobei X Personen, Gegenstände oder Zustände sein können.<sup>52</sup> Die retrospektivische Verantwortung wird mitunter auch als „Imputations-“, „Zurechnungs-“, „Rechtfertigungs-“ oder „Rechenschaftsverantwortung“ bezeichnet. Für die prospektivische Verantwortung finden sich in der Literatur Ausdrücke wie „Aufgabenverantwortung“, „Zuständigkeitsverantwortung“ u. ä.<sup>53</sup> Sowohl die prospektivische Zuständigkeitsverantwortung als auch die retrospektivische Imputationsverantwortung ist als „normatives Interpretationskonstrukt“ zu begreifen.<sup>54</sup> Allein aus äußeren Beobachtungen (statistischen Erhebungen, Interviews etc.) kann nicht abgelesen werden, *wer* (Verantwortungssubjekt) für *was* (Verantwortungsobjekt) gegenüber *wem* (Verantwortungsinstanz) verantwortlich ist. Vielmehr wird innerhalb einer Gesellschaft, Institution oder Gruppe aufgrund bestimmter normativer Standards (Gesetze, Gebräuche, Sitten etc.) eine Verantwortungsrelation zugeschrieben. Daher erfordert ein sinnvoller Gebrauch des Verantwortungsbegriffs, dass neben Verantwortungssubjekt, -objekt

---

<sup>51</sup> Vgl. Werner, Art. Verantwortung, 542.

<sup>52</sup> Vgl. Werner, Art. Verantwortung, 542.

<sup>53</sup> Vgl. Werner, Art. Verantwortung, 542.

<sup>54</sup> Vgl. Hans Lenk / Matthias Maring, Verantwortung – Normatives Interpretationskonstrukt und empirische Beschreibung, in: Lutz H. von Eckensberger / Ulrich Gähde (Hrsg.), *Ethische Norm und empirische Hypothese*, Frankfurt / M. 1993, 222-243.

und -instanz, auch der jeweilige normative Bezugspunkt (Normhintergrund) angegeben wird.<sup>55</sup>

## **2.2. Zur Verantwortungszuschreibung an den Beichtvater**

Betrachtet man nach dem bisher Dargelegten nun die eingangszitierte Aussage der MHG-Studie, wonach „[a]us wissenschaftlicher Sicht [...] die Verantwortung des Beichtvaters für eine angemessene Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention von individuellen sexuellen Missbrauchstaten zu betonen“<sup>56</sup> sei, so ist Folgendes festzuhalten: Hier wird offensichtlich die prospektivische Verantwortungsdimension angesprochen. Dem Beichtvater werden von den Autoren der Studie gewisse Verpflichtungen in Bezug auf eine angemessene Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention individueller sexueller Missbrauchstaten zugeschrieben. Die MHG-Forscher sagen nicht, zu welchen Handlungen oder Unterlassungen der Beichtvater ihrer Meinung nach verpflichtet ist. Allerdings legt die Überschrift „Beichtgeheimnis“ die Vermutung nahe, dass die Autoren der Studie den Bruch des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater in bestimmten Fällen für geboten halten, um sexuelle Missbrauchstaten in gebührender Weise aufzuklären, aufzuarbeiten bzw. präventiv verhindern zu können. Eine Verantwortungsinstanz wird von den MHG-Forschern nicht benannt. Zum Normhintergrund ihrer Forderung verweisen die Autoren auf ihren wissenschaftlichen Standpunkt. Das soll vermutlich Objektivität suggerieren und der vorgenommenen Verantwortungszuschreibung Gewicht verleihen. Denn die Wissenschaft ist bekanntlich nur der Wahrheit verpflichtet. Des-

---

<sup>55</sup> Vgl. Werner, Art. Verantwortung, 543.

Zum inflationären Gebrauch des Verantwortungsbegriffs und seiner damit verbundenen inhaltlichen Entleerung vgl. ausführlicher Rafael M. Rieger, Unternehmerisches Engagement von Orden. Sozialethische Orientierungen für korporatives Wirtschaften, Münster 2010, hier 260-265.

<sup>56</sup> MHG-Studie, 27.

halb genießen wissenschaftliche Erkenntnisse und Studien allgemein hohe Anerkennung und Akzeptanz.<sup>57</sup> Die oben zusammengestellten empirischen Befunde aus der MHG-Studie zu Beichte und sexuellem Kindesmissbrauch durch Kleriker aber vermögen nicht, die Sinnhaftigkeit einer Modifikation der geltenden Regelungen zum Beichtgeheimnis zu belegen oder gar die Notwendigkeit von entsprechenden Reformen zu begründen. Einen kausalen Zusammenhang zwischen der kirchlichen Bußpraxis, dem Beichtgeheimnis und klerikalen Missbrauchstaten, die es (das ist als bittere Wahrheit nüchtern anzuerkennen) ebenso wie andere Gewalt- oder Tötungsdelikte in unterschiedlichem Ausmaß immer gab und die sich wohl niemals restlos eliminieren lassen<sup>58</sup>, vermag der Verfasser dieser Zeilen nicht zu erkennen. Fraglos wurde „[i]n einigen Fällen“<sup>59</sup> von klerikalen Beschuldigten der geschützte Bereich der Beichte zur Anbahnung und Verschleierung von Missbrauchstaten genutzt. Bei den Interviews in TP2 wurde aber an erster Stelle als Tatort die Wohnung des Beschul-

---

<sup>57</sup> Vgl. Natalie Grams, Eine Studie macht noch keinen Wumms = <https://www.spektrum.de/kolumne/wer-was-beweisen-will-verweist-auf-eine-studie/1654228> (25.10.2020). Die Autorin weist auf die Notwendigkeit, aber auch auf den begrenzten Aussagewert insbesondere medizinischer Studien hin.

<sup>58</sup> In den letzten 20 Jahren ist die Zahl der sexuellen Missbrauchstaten durch Kleriker – wohl aufgrund einer gesamtgesellschaftlichen Veränderung der Haltung zur Sexualität und zum Umgang mit Kindern – drastisch zurückgegangen, was die Autoren der MHG-Studie verschweigen (vgl. Hans-Ludwig Kröber, Der Missbrauchsskandal dauert nicht an. Eine forensisch-psychiatrische Perspektive auf die Krise, in: *Herder Korrespondenz* 72 [2018/12], 20-22). Die kirchliche Präventionsarbeit ist keine Nullnummer (vgl. Zollner / Beer, Replik). Das Übel des klerikalen Kindesmissbrauchs lässt sich aber wohl niemals gänzlich ausrotten. Während meiner Tätigkeit an der Kongregation für die Glaubenslehre (2010-2014), bei der ich hauptsächlich mit der kirchenrechtlichen Aufarbeitung von klerikalen Missbrauchsfällen befasst war, fragte mich ein ranghoher Vorgesetzter: „Herr Pater, wann hört das denn endlich auf? Inzwischen müsste doch jeder wissen, dass man so etwas nicht tun darf!“ Meine Antwort war: „Exzellenz, seit Mose am Sinai die Gesetzestafeln erhielt, ist das Gebot ‚Du sollst nicht morden‘ allgemein bekannt und dennoch morden Menschen bis zum heutigen Tage.“

<sup>59</sup> MHG-Studie, 27.

digten genannt. Dies zeigt: Die Beschuldigten aus der MHG-Studie suchten (wie alle Sexualstraftäter) nach Gelegenheiten, wo sie mit ihrem Opfer unbeobachtet allein sein konnten. Das Bußsakrament war hier eine Gelegenheit unter vielen. Folgt man den Erkenntnissen aus TP5, dann spielt empirisch betrachtet der Beichtstuhl als Tatort für klerikale Missbrauchsdelikte eher eine marginale Rolle. Gleichwohl versucht die Kirche, dem Übel der *Sollicitatio*<sup>60</sup> mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begegnen.<sup>61</sup>

### **2.3. Die alte Forderung nach Lockerung des Beichtgeheimnisses und der diesbezügliche Verantwortungsausschrei an den Beichtvater**

Die Forderung, das Beichtgeheimnis<sup>62</sup> in bestimmten Fällen zu lockern und hierbei an die Verantwortung des Beichtvaters zu appellieren, ist nicht neu. Felix Bernard hat jüngst das Beichtgeheimnis als „sozusagen die älteste Datenschutzvorschrift in der Rechtsgeschichte“ bezeichnet und dabei auf die entsprechende

---

<sup>60</sup> Mit diesem Fachbegriff (latein. Verführung) wird die Aufforderung durch einen Beichtvater an einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs unter Missbrauch der Beichte bezeichnet. In schweren Fällen ist die *sollicitatio* mit der Entlassung aus dem Klerikerstand zu bestrafen (c. 1387 CIC / 1983).

<sup>61</sup> Vgl. Robert P. Deeley, Das Bußsakrament als Kontaktaufnahme für den sexuellen Missbrauch: Reflexionen über das Delikt der *Sollicitatio*, in: Wunibald Müller / Myriam Wijlens (Hrsg.), *Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, Münsterschwarzach 2012, 59-79.

<sup>62</sup> Zur ersten Orientierung vgl. die einschlägigen Lexika-Artikel, etwa: Thomas Meckel, Art. Beichtgeheimnis – Katholisch, in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Bd. 1 (2019), 326-329; Hugo Schwendenwein, Art. Beichtgeheimnis, in: *LThK*<sup>3</sup>, Bd. 2 (1994), 160f.

Entscheidung des IV. Laterankonzils im Jahr 1215<sup>63</sup> verwiesen.<sup>64</sup> Die Ursprünge des Beichtgeheimnisses, das fachsprachlich auch als „Beichtsiegel“ (lat. *sigillum, signaculum confessionis*) bezeichnet wird,<sup>65</sup> reichen sogar noch weiter zurück.<sup>66</sup> Ohne die historische Entwicklung des Rechtsinstituts an dieser Stelle zu entfalten, lässt sich mit Karl Rahner festhalten: „Die Verpflichtung, das Siegel zu wahren, auch wenn sie nicht immer mit ihren letzten Bestimmungen bekannt war, ist dennoch so tief gegründet in Tradition und Wesen des Sakramentes, daß gesagt werden kann, sie sei göttlichen Rechtes“<sup>67</sup> Gleichwohl wurde die absolute Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater im

---

<sup>63</sup> Vgl. DH 814: Der Priester „hüte sich aber sehr, durch ein Wort, ein Zeichen oder auf eine beliebige andere Weise den Sünder in irgendeiner Hinsicht zu verraten: wenn es aber klügeren Rates bedarf, soll er diesen ohne irgendeine Erwähnung der Person vorsichtig einholen: denn wer eine ihm im Beichtgericht enthüllte Sünde zu offenbaren wagt, der soll gemäß unserem Beschluss nicht nur vom priesterlichen Amte abgesetzt, sondern auch um immerwährende Buße zu tun, in ein strenges Kloster verstoßen werden.“

<sup>64</sup> Felix Bernard, Das Beichtgeheimnis im Zeitalter der Transparenz und Whistleblower. Anmerkungen zum Schutz des Beichtgeheimnisses im katholischen Kirchenrecht und in der deutschen Rechtsordnung, in: Bernhard Sven Anuth / Bernd Dennemarck / Stefan Ihli (Hrsg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß, Regensburg 2020, 105-114, hier 106.

<sup>65</sup> Vgl. Bertrand Kurtscheid, Das Beichtsiegel in seiner geschichtlichen Entwicklung, Freiburg / Br. 1912, 1.

Der Franziskaner und nachmalige Rektor des Antonianums in Rom – zu Leben und Werk Kurtscheids vgl. Johannes Madey, Art. Kurtscheid, Bertrand Valentin, in: *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. IV (1992), 836f. – macht zu Beginn seiner bis heute wegweisenden Studie zur Geschichte des Beichtgeheimnisses darauf aufmerksam, dass der Ausdruck „Beichtsiegel“ seit dem Mittelalter zu finden ist und wohl in Anlehnung an Bilder aus der Hl. Schrift (Jes 29, 11; Dan 8, 26; Off 5,1; 22, 10) geprägt wurde.

<sup>66</sup> Vgl. Kurtscheid, Beichtsiegel, 3-64.

<sup>67</sup> Karl Rahner, De paenitentia. Dogmatische Vorlesungen zum Bußsakrament. Zweiter Teilband, in: *Sämtliche Werke*. Bd. 6/2, Freiburg – Basel – Wien 2009, 393. Das lat. Original dieses Rahnerschen Scholions lautet: „Obligatio servandi sigilli, etsi non semper cum ultimis suis determinationibus cognita erat, tamen ita fundatur in traditione et sacramenti natura, ut dici queat esse de iure divino.“ Die oben zitierte Übersetzung stammt von den Herausgebern der „Sämtlichen Werke“.

Laufe der Kirchengeschichte immer wieder von Gelehrten theoretisch in Frage gestellt sowie in der Praxis durch zivile Instanzen negiert. So wurde beispielsweise im 15. / 16. Jahrhundert insbesondere in Frankreich die These vertreten, der Beichtvater sei verpflichtet, im Interesse des Gemeinwohls Verschwörungen und Anschläge gegen den Staat und dessen Oberhaupt zur Anzeige zu bringen.<sup>68</sup> Nach der sog. Pulververschwörung („Gunpowder Plot“) wurde der Jesuitenpater Henry Garnet am 3. Mai 1606 in London hingerichtet, weil er die Verschwörung nicht zur Anzeige gebracht hatte, wie es seine Pflicht als Untertan des englischen Königs gewesen wäre, nachdem er in der Beichte von dem Komplott erfahren hatte.<sup>69</sup> In die deutsche Kriminalgeschichte des 20. Jahrhunderts ist der Fall des vierfachen Kindermörders Jürgen Bartsch eingegangen, der sich im Jahr 1962 als Fünfzehnjähriger nach seinem ersten Sexualmord einem katholischen Priester in der Beichte anvertraut haben soll.<sup>70</sup> Dies führte zur Forderung, den staatlichen Schutz des Beichtgeheimnisses<sup>71</sup> zu lockern bzw. Priester zu verpflichten, bestimmte Straftaten anzuzeigen, die ihnen in der Beichte offenbart wurden.<sup>72</sup>

---

<sup>68</sup> Vgl. Kurtscheid, Beichtsiegel, 84-93.

<sup>69</sup> Vgl. Kurtscheid, Beichtsiegel, 86f.; Peter Marshall, Art. Pulververschwörung, in: *LThK*<sup>3</sup>, Bd. 8 (1999), 743.

<sup>70</sup> Vgl. Rudolf Rengier, Art. Beichte, Beichtgeheimnis, in: *Staatslexikon*<sup>7</sup>, Bd. 1 (1985), 626-628, hier 627; zum Fall Jürgen Bartsch vgl. Rolf Schübel, Jürgen Bartsch - Nachruf auf eine "Bestie". Dokumente, Bilder, Interviews, Essen 1984 sowie zuletzt Thomas Melzer, Was hat ihn so böse gemacht? Warum das Gerichtsverfahren gegen den Kindermörder Jürgen Bartsch zu einem Wendepunkt in der deutschen Rechtsgeschichte wurde, in: *Die Zeit*, Nr. 48 vom 19.11.2020, 20.

<sup>71</sup> Zu den diesbezüglichen Bestimmungen der deutschen Rechtsordnung vgl. als Überblick Bernard, Beichtgeheimnis, 109-112 und Walter Fischesdick, Art. Beichtgeheimnis – Staatlich, in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Bd. 1 (2019), 325f. sowie im Detail (m. w. N.) ders., Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern, Frankfurt / M. u. a. 2006 (= StKR 30).

<sup>72</sup> Schon im *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten* vom 5. Februar 1794 war eine entsprechende Anzeigepflicht für Geistliche als Ausnahme des staatlich geschützten Beichtgeheimnisses normiert (Teil II, Titel 11, § 82).

Im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch ist aus jüngerer Zeit insbesondere auf entsprechende Empfehlungen der „Royal Commission into Institutional Response to Child Sexual Abuse“ in Australien hinzuweisen. In ihrem Abschlussbericht vom Dezember 2017<sup>73</sup> sprach diese staatliche Untersuchungskommission explizit aus, was in der MHG-Studie unter der Überschrift „Beichtgeheimnis“ mit Verweis auf die Verantwortung des Beichtvaters nur vage angedeutet wird: Staatlicherseits sollten, so die „Royal Commission“, zukünftig Geistliche nicht länger von der Meldepflicht bei den Kinderschutzbehörden ausgenommen werden, wenn sie entsprechende Kenntnisse oder Verdachtsmomente aus oder im Kontext der Beichte erlangt haben.<sup>74</sup> Kirchenintern müssten nach Meinung der australischen Untersuchungskommission zwei Fragen geklärt und publik gemacht werden; zum einen, ob Informationen unter das Beichtgeheimnis fallen, die ein Priester während der Beichte von einem Kind erhält, wonach es sexuell missbraucht wurde; zum anderen, ob die Lossprechung einer Person, die in der Beichte bekennt, ein

---

<sup>73</sup> Vgl. Royal Commission into Institutional Response to Child Sexual Abuse, Final Report. Recommendations (15.12.2017) = [https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final\\_report\\_-\\_recommendations.pdf](https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_recommendations.pdf) (18.10.2020).

<sup>74</sup> Vgl. Royal Commission, Final Report, 17 (Recommendation 7.4): „Laws concerning mandatory reporting to child protection authorities should not exempt persons in religious ministry from being required to report knowledge or suspicions formed, in whole or in part, on the basis of information disclosed in or in connection with a religious confession.“

In Südaustralien, Victoria, Tasmanien und in der Region rund um die Hauptstadt Canberra (Australian Capital Territory) wurde diese Empfehlung bereits in die örtliche Strafgesetzgebung aufgenommen, sodass etwa im australischen Hauptstadtterritorium eine Missachtung der Meldepflicht durch einen Priester mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft werden kann (vgl. Bernard, Beichtgeheimnis, 105). In West Australien und Queensland sind ähnliche Strafbestimmungen in Vorbereitung. Als einziger Bundesstaat hat bislang (Stand Oktober 2020) nur New South Wales ein entsprechendes Gesetzesvorhaben nach Protesten von Kirchenvertretern und Missbrauchsoffern verschoben (vgl. Barbara Stühlmeyer, Das Siegel bewahren. Im australischen Streit um das Beichtgeheimnis sprechen sich Missbrauchsoffener für seine Beibehaltung aus, in: *Die Tagespost*, 30. Juli 2020, 13).

Kind sexuell missbraucht zu haben, solange aufgeschoben werden kann und soll bis die Person Selbstanzeige bei den zivilen Behörden erstattet hat.<sup>75</sup>

### **3. Die Rollenverantwortung des Beichtvaters und sein möglicher Beitrag zu Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention von Straftaten**

Mit Wilhelm Korff, dem jüngst verstorbenen Münchner Sozialethiker, lässt sich grundsätzlich zwischen der individualethischen Frage nach der Gehorsamsverantwortung vor Normen und der sozialethischen Frage nach der Gestaltungsverantwortung für Normen unterscheiden.<sup>76</sup>

Im Hinblick auf die Aufgabenverantwortung des Beichtvaters heißt dies, dass zunächst aus individualethischer Perspektive geklärt werden muss, was ein Priester in seiner Rolle als Beichtvater (Subjekt) je nach Fallkonstellation konkret zur Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention von Straftaten tun oder unterlassen soll (Gegenstand), um seiner Verantwortung vor Gott sowie ge-

---

<sup>75</sup> Vgl. Royal Commission, Final Report, 55 (Recommendation 16.26): „The Australian Catholic Bishops Conference should consult with the Holy See, and make public any advice received, in order to clarify whether:

- a. information received from a child during the sacrament of reconciliation that they have been sexually abused is covered by the seal of confession
- b. if a person confesses during the sacrament of reconciliation to perpetrating child sexual abuse, absolution can and should be withheld until they report themselves to civil authorities.“

<sup>76</sup> Vgl. etwa Wilhelm Korff, Kernenergie und Moraltheologie. Der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage allgemeiner Kriterien ethischer Entscheidungsprozesse, Frankfurt / M. 1979, hier 25-28.

genüber der zuständigen kirchlichen Autorität und den ihm anvertrauten Menschen (Instanz<sup>77</sup>) aufgrund der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (Normhintergrund<sup>78</sup>) gerecht zu werden. Verantwortliches Handeln in Gehorsam vor Normen ist nicht mit einer rein äußerlichen, am Buchstaben haftenden Gesetzesbefolgung zu verwechseln. Es geht vielmehr um ein dem *Sinn* des Gesetzes gemäÙes Handeln, das von sich aus, auch ohne positives Gesetz, der ethischen Intention des Gesetzes, d. h. dem Recht entspricht.<sup>79</sup>

Erst nachdem die Gehorsamsverantwortung des Beichtvaters – so weit möglich – *de lege lata* geklärt worden ist, kann über eventuell notwendige Reformen *de lege ferenda* und damit über die Gestaltungsverantwortung der betreffenden Rechtsgemeinschaft (das ist die Kirche oder der Staat bzw. wo staatskirchenvertragliche Regelungen existieren, beide gemeinsam<sup>80</sup>) nachgedacht werden. Derartige sozialetische Überlegungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrags, der sich auf die Rollenverantwortung eines Beichtvaters konzentriert.

---

<sup>77</sup> Nach jüdisch-christlichem Verständnis ist erste und oberste Verantwortungsinstanz Gott. Verantwortung heißt demnach zuallererst eine Antwort auf die vorgängige Anrede Gottes zu geben (vgl. Franz Furger, Art. Verantwortung, in: Christian Schütz [Hrsg.], Praktisches Lexikon der Spiritualität, Freiburg – Basel – Wien 1992, 1339f.). Seine Verantwortung gegenüber Gott erfährt der gläubige Mensch zugleich als Verantwortung für den Mitmenschen als auch für die ihm anvertrauten Güter der Schöpfung. Die zuständige kirchliche Autorität nimmt nach katholischem Verständnis eine Mittlerrolle ein, sie wird durch Lehrverkündigung und Gesetzgebung gleichsam zum Sprachrohr für die Verantwortungsinstanzen Gott und Mitwelt.

<sup>78</sup> Vgl. vor allem cc. 965-986 CIC / 1983, mit den Normen zum Spender des Bußsakramentes.

<sup>79</sup> Vgl. Rendtorff, Sinn, 123.

<sup>80</sup> Das Beichtgeheimnis ist in Deutschland auch durch Art. 9 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 geschützt. Daher könnten eventuelle Änderungen nicht einseitig durch staatliche Gesetze erlassen, sondern nur in gemeinsamer Verantwortung von Kirche und Staat erarbeitet werden.

### 3.1. Kein Beitrag zur Verbrechensaufklärung und juristischen Wahrheitsermittlung

Dem Beichtvater ist es nach c. 983 § 1 CIC / 1983 „streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten“<sup>81</sup>. Diese Norm weist in ihrem Wortlaut auf die bereits erwähnte Entscheidung des IV. Laterankonzils zurück. Schon bei der ersten Kodifikation des kanonischen Rechts im Jahr 1917 wurde jedoch die mittelalterliche Formel um den Ausdruck *quavis de causa* ergänzt (vgl. c. 889 § 1 CIC / 1917) und damit der Gedanke abgewiesen, es könnte irgendein wichtiger Grund, etwa das Gemeinwohl oder das Staatsinteresse, eine Ausnahme von der Unverletzlichkeit des Beichtsiegels bilden.<sup>82</sup> Der kirchlichen Rechtsordnung nach ist der Beichtvater niemals berechtigt, das Beichtgeheimnis zu brechen. Unter keinen Umständen darf er den Pönitenten verraten; gegenüber niemanden darf er den Namen des Beichtenden oder den Inhalt des Bekenntnisses offenbaren. Das Beichtgeheimnis dauert auch über den Tod des Pönitenten hinaus. Es gilt die Regel: „Was ein Beichtvater weiß, weiß er als Mensch nicht“<sup>83</sup>. Daher kann ein Beichtvater mit den in der Beichte erlangten Informationen grundsätzlich keinen Beitrag zur Aufklärung von Verbrechen und zur Wahrheitsermittlung in Strafverfahren leisten. In der Rolle des Beichtvaters ist es einem Priester generell verwehrt, Anzeige bei staatlichen oder kirchlichen Behörden zu erstatten sowie vor Gericht auszusagen.

---

<sup>81</sup> C. 983 § 1 CIC / 1983: „Sacramentale sigillum inviolabile est; quare nefas est confessario verbis vel alio quovis modo et quavis de causa aliquatenus prodere paenitentem“. Dt. Übers. oben (wie im Folgenden) nach: Codex des Kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, Kevelaer 2018.

<sup>82</sup> Vgl. August Hagen, Die laesio sigilli, in: *Theologische Quartalschrift* 120 (1939), 37-70, hier 50.

<sup>83</sup> Rudolf Weigand, § 78 Das Bußsakrament, in: Joseph Listl / Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. 2., grundlegend neubearbeitete Aufl., Regensburg 1999, 841-856, hier 855.

Die deutsche Rechtsordnung räumt allen Geistlichen weitreichende Zeugnisverweigerungsrechte ein,<sup>84</sup> so dass es hierzulande gegenwärtig für einen Beichtvater faktisch zu keiner Kollision zwischen seinen staatsbürgerlichen und kirchenrechtlichen Pflichten kommen kann. Die Kirche erwartet von ihren Priestern, notfalls sogar unter Preisgabe des eigenen Lebens (*usque ad sanguinis effusionem*) an der absoluten Unverletzlichkeit des Beichtsiegels festzuhalten.<sup>85</sup> Diese Erwartung wird zwar nirgends ausdrücklich normiert, aber durch die lebendige Verehrung der „Märtyrer des Beichtsiegels“ bis in unsere Tage bezeugt.<sup>86</sup> Während in fast allen anderen Bereichen des kirchlichen Strafrechts

---

<sup>84</sup> Vgl. im Detail Fishedick, Zeugnisverweigerungsrechte, passim. Die Rechtslage in Österreich und der Schweiz ist vergleichbar mit derjenigen in Deutschland; in der Schweiz steht sogar der Beichtsiegelbruch unter Strafe (vgl. ebd., 51, Anm. 4).

Für die seelsorgerliche Praxis sei verwiesen auf Sekretariat der DBK (Hrsg.), Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, Bonn 2008 (= Arbeitshilfe 222).

<sup>85</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., *Discorso ai membri della Penitenzieria Apostolica e ai padri penitenzieri delle basiliche romane* (12.03.1994) = [http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1994/march/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_19940312\\_penitenzieria.html](http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1994/march/documents/hf_jp-ii_spe_19940312_penitenzieria.html) (25.10.2020), Nr. 6: „[L]a divina istituzione e la legge della Chiesa lo [= il Sacerdote confessore] obbligano infatti al totale silenzio ‚usque ad sanguinis effusionem‘“.

<sup>86</sup> Vgl. Robert W. Oliver, *The Competence of the Congregation for the Doctrine of the Faith for Delicts of the Violation of the Sacramental Seal*, in: Claudio Papale (Hrsg.), *I delitti contro il sacramento della penitenza riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*, Vatikanstadt 2016 (= Quaderni di Ius Missionale 7), 19-32, hier 19.

In der Reihe der „Märtyrer des Beichtsiegels“ (zu denen auch der oben erwähnte englische Jesuit Henry Garnet zählt) ist der hl. Johannes von Nepomuk († 20.03.1393) wohl der bekannteste (vgl. Winfried Eberhard, *Art. Johannes von Nepomuk*, in: *LThK*<sup>3</sup>, Bd. 5 [1996], 939f.). Aus dem 20. Jahrhundert sind u. a. zu nennen:

Correa Magallanes, der während des mexikanischen Bürgerkrieges am 6. Februar 1927 hingerichtet wurde, weil er sich weigerte, den Inhalt der Beichten von gefangenen Rebellen preiszugeben; er wurde am 21. Mai 2000 von Papst Johannes Paul II. heiliggesprochen (vgl. Bernard, *Beichtgeheimnis*, 106).

Hermann Joseph Wehrle, der im Prozess gegen den Widerstandskämpfer Ludwig Freiherr von Leonrod vor dem Volksgerichtshof in Berlin als Zeuge vernommen wurde und dabei das Beichtgeheimnis wahrte; daraufhin wurde er selbst angeklagt, am 14. September 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode

mit dem Gesetzbuch von 1983 eine Zurücknahme der Strafdrohungen einherging, wird der Bruch des Beichtsiegels noch heute, wie ehemals, mit den härtesten Sanktionen belegt, auf welche die Kirche zur Ahndung unhaltbarer, weil heilsgefährdender Verhaltensweisen zurückgreift.<sup>87</sup>

Rudolf Weigand (1929-1998) hatte die These vertreten: „Unter dem Schutz des Beicht-geheimnisses [...] stehen im strengen Sinn nur die gebeichteten Sünden“<sup>88</sup>. Demnach könnte ein Priester, ohne sich einer Verletzung des Beichtgeheimnisses schuldig zu machen, Anzeige bei staatlichen Behörden erstatten, nachdem ihm ein Kind in der Beichte erzählt hat, dass es sexuell missbraucht wird. Denn die betreffende Information gehört fraglos nicht zu den gebeichteten Sünden des Kindes. Die herrschende Lehre in der Kanonistik geht aber heute davon aus, dass die Verpflichtung des Beichtvaters, den Pönitenten nicht zu verraten (*non prodere paenitentem*), „sowohl die *notitia peccatorum* als auch jede andere Kenntnis von Informationen, die sich auf die Person des Pönitenten beziehen“<sup>89</sup>, umgreift. Das ist auch die Position des kirchlichen Lehramtes.<sup>90</sup> Daher stellt eine Anzeige des

---

verurteilt und noch am gleichen Tag in Berlin-Plötzensee hingerichtet (vgl. Franz J. Morschhäuser, Hermann Joseph Wehrle (1899-1944). Zeuge des Glaubens in bedrängter Zeit, St. Ottilien 2000).

<sup>87</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Discorso, Nr. 3: „Ed è molto significativo che il nuovo Codice, pur avendo mitigato in quasi tutte le altre sfere del diritto penale le sanzioni contro i trasgressori, a questo proposito invece ha mantenuto in vigore le massime pene.“

Nach c. 1388 § 1 CIC / 1983 ist der direkte Bruch des Beichtsiegels durch einen Priester mit der Tatstrafe der Exkommunikation belegt, der indirekte Beichtsiegelbruch hingegen ist je nach Schwere der Straftat zu bestrafen (obligatorische Spruchstrafe). Sowohl die direkte als auch die indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses stellt ein sog. *delictum gravius* dar, dessen strafrechtliche Behandlung der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten ist. Zu den *delicta graviora* vgl. Rafael M. Rieger, Art. Delicta graviora – Katholisch, in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Bd. 1 (2019), 561-563; zur strafrechtlichen Behandlung des Beichtsiegelbruchs durch die Glaubenskongregation vgl. im Detail Oliver, Competence.

<sup>88</sup> Weigand, § 78, 853.

<sup>89</sup> Ohly, § 79, 1201 (Kursiv i. Original).

<sup>90</sup> Vgl. Apostolische Pönitentiarie, Note über die Bedeutung des Forum Inter-num und die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses (29.06.2019) =

Beichtvaters bei staatlichen Behörden, mag sie auch mit Blick auf das Kindeswohl geschehen, sehr wohl eine Verletzung des sakramentalen Siegels dar. Falls der betreffende Priester dies schuldlos nicht gewusst hat, bleibt er zwar nach c. 1323, 2° CIC / 1983 straf-frei, ein kluger und verantwortlicher Umgang mit der Situation ist eine Anzeige des Beichtvaters bei den staatlichen Behörden in der Regel dennoch nicht.

Zurecht stellt Jörg Winter, der einen Konfliktfall zwischen Kindeswohl und Pflicht zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit aus der Perspektive des evangelischen Kirchenrechts bespricht, fest: „Die Schweigepflicht zwingt nicht zur Phantasielosigkeit!“<sup>91</sup> So könnte ein Beichtvater je nach Fallkonstellation etwa versuchen, das Kind davon zu überzeugen, sich seiner Mutter anzuvertrauen. In der *Note der Apostolischen Pönitentiarie über die Bedeutung des Forum Internum und die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses* vom 29. Juni 2019 heißt es: „Falls [...] ein Pönitent Opfer von Straftaten anderer geworden ist, besteht die Aufgabe des Beichtvaters darin, ihn über seine Rechte sowie über die konkreten juristischen Möglichkeiten zu belehren, die Tat vor den staatlichen und / oder kirchlichen Gerichten anzuzeigen und so Gerechtigkeit geltend zu machen“<sup>92</sup>. Diese Aufgabenbeschreibung ist wohl im Blick auf erwachsene Verbrechenopfer formuliert und zeigt, dass vom Beichtvater eine situationsangemessene Handlungsweise gefordert ist, bei der er aber stets das Beichtgeheimnis zu wahren hat.

---

<http://www.penitenzieria.va/content/dam/penitenzieriaapostolica/magistero-e-biblioteca-di-testi/NOTA/Tedesco%20-%20NOTE%20DER%20APOSTOLISCHEN%20P%20c%3%96NITENTARIE%20%20c%3%9cBER%20DIE%20BEDEUTUNG%20DES%20FORUM%20INTERNUM%20UND%20DIE%20UNVERLETZLICHKEIT%20DES%20BEICHTGEHEIMNISSES.pdf> (25.10.2020), 2f.

<sup>91</sup> Jörg Winter, Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheit. Eine Fallbesprechung, in: *Kirche & Recht* 6 (2000), 79-89 (= 935, 11-21), hier 86 (18).

<sup>92</sup> Apostolische Pönitentiarie, Note, 4.

### 3.2. Unterstützung Betroffener bei der individuellen Aufarbeitung

Für manche wohl überraschend, haben sich in Australien Missbrauchsoffer vehement für die Beibehaltung der staatlichen Garantie des Beichtgeheimnisses ausgesprochen. Eine Anzeigepflicht für Beichtväter sei „ein Verrat am Heilungsweg jedes Missbrauchsoffers“<sup>93</sup>. Es sei nämlich allgemein bekannt, dass Täter nicht über den Missbrauch im Beichtstuhl sprechen; viele Opfer aber sehr wohl. Der Beichtstuhl bleibe der einzige Ort, zu dem ein Kind in Gefahr oder ein erwachsenes Missbrauchsoffer leicht Zugang habe, um ohne Kosten, in Anonymität und Vertraulichkeit über die gegenwärtige oder erlittene Verletzung zu sprechen.<sup>94</sup>

Seelsorger und Beichtväter erleben wohl immer wieder, dass von Missbrauch und sexualisierter Gewalt Betroffene sich fataler Weise schuldig fühlen, da Täter den Opfern vermitteln, sie seien selbst schuld, die Opfer hätten die Täter verführt.<sup>95</sup> Hier kann das

---

<sup>93</sup> Vgl. N. N., Australia: Abuse survivors protest at proposed legislation asking priests to break Seal of Confession (09.06.2020) = <https://www.indcatholicnews.com/news/39768> (25.10.2020). Dort wird James Parker, der Sprecher einer Selbsthilfegruppe von Missbrauchsoffern, mit den Worten zitiert, die australische Anzeigepflicht für Beichtväter sei ein "betrayal of every survivor's journey of recovery".

<sup>94</sup> Vgl. N. N., Australia: Abuse survivors protest at proposed legislation asking priests to break Seal of Confession: "It is commonly known that perpetrators don't talk about abuse in the confessional. But many survivors do. The confessional remains the only place that a vulnerable child or adult victim can easily access without cost to talk with anonymity and privacy about their present or past trauma."

In einem Internet-Blogbeitrag schildert James Parker ausführlicher seinen Heilungsweg und welche Rolle dabei das Beichtgeheimnis spielte: James Parker, How the seal of confession can aid child sex abuse victims. Abuse survivor explains how it helped him = <https://mercatornet.com/how-the-seal-of-confession-can-aid-child-sex-abuse-victims/64898/> (25.10.2020).

<sup>95</sup> Vgl. Anselm Grün, Schuld, Schuldgefühle und Vergebung bei sexuellem Missbrauch, in: Wunibald Müller / Myriam Wijlens (Hrsg.), Aus dem Dunkel ans Licht. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, Münsterschwarzach 2011, 210-213.

Sakrament der Beichte helfen, die bei Opfern durch den Missbrauch entstandene Gefühlsverwirrung schrittweise<sup>96</sup> aufzulösen und das unheilvolle Nachgrübeln über eigene Schuldanteile zu beenden. Obgleich dies nicht die primäre Funktion des Bußsakraments ist, kann ein Beichtvater Betroffene bei der individuellen Aufarbeitung sexueller Missbrauchstaten unterstützen, indem er ihnen mit ihren ambivalenten Gefühlen einen „heiligen Schutzraum“ bietet. Die Unterstützung Betroffener bei der individuellen Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen ist jedoch kein Selbstläufer. Hier wirkt das Bußsakrament nicht *ex opere operatum*, vielmehr müssen die Rahmenbedingungen stimmen und der Beichtvater muss sensibel mit den ihm geschilderten Verletzungen umgehen.

Die Beichte kann nur dann als „heiliger Schutzraum“ erfahren werden, wenn der Beichtort entsprechend gestaltet ist.<sup>97</sup> Zum (vermeintlichen) Schutz vor sexuellen Übergriffen bzw. entsprechenden Verdächtigungen schreiben die geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen als Ort, an dem das Bußsakrament in der Regel gespendet werden soll, einen in einer Kirche oder Kapelle offen zugänglichen Beichtstuhl mit einem festen Gitter zwischen Pönitent und Beichtvater vor.<sup>98</sup> Der Beichtstuhl muss jedoch kein finsterner und verstaubter Verschlag sein. Mit Hilfe einer Glasfront lässt sich in einem Beichtzimmer die wohl nicht nur von Missbrauchsopfern gewünschte Transparenz schaffen, sodass

---

<sup>96</sup> Grün skizziert in seinem kurzen Beitrag fünf Heilungsschritte.

<sup>97</sup> Vgl. Bernhard Anuth / Andreas Odenthal, Zur Topographie des Beichtrituals. Eine praktisch-theologische Spurensuche, in: *Theologische Quartalschrift* 194 (2014) 225-239.

<sup>98</sup> Vgl. Ludwig Schick, „Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus einem gerechten Grund entgegengenommen werden“ (can. 964 § 3). Kanonistisch-pastorale Überlegungen zum Beichtort, in: Winfried Aymans / Karl-Theodor Geringer (Hrsg.), *Iuri canonico promovendo*. Festschrift für Heribert Schmitz, Regensburg 1994, 207-226.

der Raum zwar schalldicht abgeschlossen, aber jederzeit von außen einsehbar ist.<sup>99</sup> Hier konkret vor Ort nach kreativen Lösungen zu suchen, liegt insbesondere in der Verantwortung des jeweiligen Pfarrers bzw. Kirchenrektors. Eine Beichte mit sakramentaler Lossprechung im virtuellen Raum, etwa am Telefon oder durch Video-Chat, ist „mit Ausnahme eines extremen Notfalls“ nicht zulässig.<sup>100</sup>

Ein sensibler Punkt in jedem Beichtgespräch, insbesondere aber bei Missbrauchserfahrungen sind Nachfragen. In aller Regel sollten diese unterbleiben.<sup>101</sup> Wenn dennoch Fragen zu stellen sind, hat der Priester nach c. 979 CIC / 1983 „mit Klugheit und Behutsamkeit vorzugehen“ und dabei „Verfassung und Alter des

---

<sup>99</sup> Vgl. Anika Blatz, „Es gibt keine dunklen Ecken“. Präventionsschulung und verglaste Türen: Eine Kirche in Hannover hat ein besonderes Konzept, um Missbrauch vorzubeugen. Pfarrer Wolfgang Semmet über Transparenz, Verantwortlichkeit und Kinderrechte in der Gesellschaft. Interview, 01.12.2020 = <https://www.sueddeutsche.de/politik/interview-es-gibt-keine-dunklen-ecken-1.5134017> (13.12.2020).

<sup>100</sup> Note der Kongregation für die Glaubenslehre vom 25. November 1989 zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Spendung des Bußsakramentes über Telefon, in: *Archiv für das katholische Kirchenrecht* 158 (1989), 484. Zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Spendung des Bußsakramentes im „virtuellen Raum“ gibt es bislang keine offizielle Stellungnahme des Apostolischen Stuhls (vgl. Andreas Schwenzer, Virtuelle Buße. Grenzen der ‚Online-Beichte‘, in: *Anzeiger für die Seelsorge* 111 [2002/12], 5-8). Rudolf Weigand sah „keinen Grund, an der Gültigkeit und unter entsprechenden Voraussetzungen für Sonderfälle auch an der Erlaubtheit einer telephonischen Beichte zu zweifeln“ (§ 78, 848). Allerdings gibt es keine rechtfertigenden Umstände, da nach kirchlicher Lehre die sakramentale Lossprechung nicht heilsnotwendig ist. Notfalls versöhnt bereits die vollkommene Reue aus sich selbst mit Gott, sofern sie von der Absicht geleitet ist, bei nächster Gelegenheit das Sakrament der Buße zu empfangen (vgl. DH 1677). Nach Ansicht von Kardinal Mauro Piacenza, dem Groß-Pönitentiar der Römischen Kirche, sei eine Beichte per Smartphone „wahrscheinlich ungültig“ (Vatikan: Beichte per Smartphone wahrscheinlich ungültig, 06.12.2020 = <https://www.katholisch.de/artikel/27863-vatikan-beichte-per-smartphone-wahrscheinlich-ungueltig> [13.12.2020]).

<sup>101</sup> Vgl. Rüdiger Althaus, in: Klaus Lüdicke (Hrsg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (Loseblattwerk, Stand Januar 2020), Essen seit 1984, 979, 3.

Pönitenten“ zu berücksichtigen. Den Namen eines Missbrauchstäters darf ein Beichtvater niemals erfragen.<sup>102</sup>

### 3.3. Das Präventionspotential der „Los-Sprechung“

Wofür ist ein Beichtvater angesichts von Missbrauch und sexualisierter Gewalt verantwortlich? – Diese Frage stand am Anfang unserer Überlegungen. Abschließend können wir festhalten: Ein Beichtvater ist sicherlich nicht im Sinne einer Imputationsverantwortung für die Missbrauchstaten anderer verantwortlich, auch wenn diese im Raum der Kirche geschahen. Der Gedanke einer Kollektivschuld, wie er sich in manchen Äußerungen zur Problematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch katholische Geistliche zeigt, entspringt einer Faulheit des Denkens.<sup>103</sup> Hinsichtlich der Aufgabenverantwortung ist zu differenzieren. Ein Priester hat in der Rolle des Beichtvaters nicht die Aufgabe, für die Aufklärung von Verbrechen zu sorgen. Gegebenenfalls soll er aber im Rahmen seiner Kompetenz Verbrechensoffer, die sich ihm in der Beichte anvertrauen, beraten, wie sie zu ihrem Recht gelangen können. Ein Beichtvater kann Betroffene auf ihrem meist langen und schmerzhaften Weg der Heilung unterstützen, indem er den Opfern von Missbrauch und Gewalt einen leichtzugänglichen Raum anbietet, wo sie sich kostenlos in Anonymität und Vertraulichkeit aussprechen können. Den Beichtvätern und allen, die sich an sie wenden, sollte dabei aber bewusst sein, dass Beichte von Psychotherapie zu unterscheiden ist.<sup>104</sup>

Der kirchliche Gesetzgeber beschreibt die Rolle des Beichtvaters in Analogie zur Tätigkeit eines Richters und Arztes (vgl. c.

---

<sup>102</sup> Vgl. Althaus, Kommentar, 979, 3.

<sup>103</sup> Vgl. Karl Jaspers, *Die Schuldfrage*, Heidelberg 1946, 38-40.

<sup>104</sup> Vgl. Michael Pfleger, „Moderne Beichtväter“? Plädoyer für eine klare Unterscheidung von Psychotherapie und Beichte, in: *Sakrament der Barmherzigkeit* (Anm. 24), 604-635.

978 § 1 CIC / 1983).<sup>105</sup> Mit diesen Metaphern wird die notwendige innere Haltung des *confessarius* versinnbildlicht, „die sich durch *Güte* und *Liebe zum Menschen* auszeichnet und die neutestamentliche Botschaft von der Sündenvergebung vermittelt“<sup>106</sup>. Damit aber in der Beichte tatsächlich die heilsnotwendige Sündenvergebung geschehen kann, bedarf es zwingend „einer besonderen Selbstbeteiligung des Sünders“<sup>107</sup>. Nach katholischem Glaubensverständnis nimmt Gott den sündigen Menschen ernst und rechtfertigt ihn nicht ohne sein eigenes Mit-tun.<sup>108</sup> Die Akte des Büßenden – Reue, Bekenntnis und Genug-tuung – sind daher zur vollständigen und vollkommenen Vergebung der Sünden im Bußsakrament erforderlich.<sup>109</sup> Primäre Aufgabe des Beichtvaters ist es folglich, dem reuigen Sünder bei seinen heilsnotwendigen Bußakten zu unterstützen, konkret heißt dies, sein Schuldbekenntnis anzuhören, ihn zu vollkommener Reue (*contritio*) anzuleiten und ihm eine heilsame Buße aufzuerlegen.

---

<sup>105</sup> Can. 978 § 1 CIC / 1983: „Meminerit sacerdos in audiendis confessionibus se iudicis pariter et medici personam sustinere ac divinae iustitiae simul et misericordiae ministrum a Deo constitutum esse, ut honori divino et animarum salutem consulat.“

<sup>106</sup> Rosel Oehmen-Vieregge, In gleicher Weise Richter und Arzt. Eine pastoral-theologische Anfrage zu c. 978 § 1 CIC, in: Rüdiger Althaus / dies. / Jürgen Olschewski (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag, Frankfurt / M. 2002, 205-218, hier 218 (Kursiv i. Original).

<sup>107</sup> Leo Scheffczyk, Die Heilswirkung der Buße, in: Glaube als Lebensinspiration. Gesammelte Schriften zur Theologie, Einsiedeln 1980, 331-346, hier 343.

<sup>108</sup> Der hl. Augustinus hat dies auf die Formel gebracht: „Qui te creavit sine te, non te iustificat sine te“ (zitiert nach: Scheffczyk, Heilswirkung, 343).

<sup>109</sup> Vgl. DH 1673; KKK 1450-1460; c. 959 CIC / 1983. – Beim Bußsakrament ist nach Scheffczyk „der sakraments-theologisch einzigartige Fall verwirklicht, daß ein unwürdiger Empfang des Sakramentes zugleich ein ungültiger Empfang wird“ (Heilswirkung, 343).

Sexualstraftätern fehlt zuweilen die Einsicht in die Tragweite und die zerstörerische Kraft ihres Tuns, ohne dass sie die fraglichen Handlungen an sich leugnen.<sup>110</sup> Aus theologischer Perspektive verfügen diese Personen nur über eine unvollkommene Reue (*attritio*). Falls ein solch uneinsichtiger Sünder zur Beichte kommt, muss der Beichtvater sich bemühen, dem Pönitenten Ausmaß, Schwere und Folgen der gebeichteten Handlung zu verdeutlichen. Dazu kann der Zuspruch sowie die aufzuerlegende Genugtuung dienen, die der Beichtvater gemäß c. 981 CIC / 1983 „[j]e nach Art und Zahl der Sünden“ sowie „unter Berücksichtigung der Verfassung des Pönitenten“ zu bemessen hat.<sup>111</sup> In außergewöhnlichen Fällen kann sich ein Aufschub der Absolution nahelegen.<sup>112</sup> Mit der oben bereits zitierten Note hat der Apostolische Stuhl aber klargestellt: „Im Hinblick auf Sünden, die zugleich eine Straftat darstellen, ist es niemals erlaubt, dem Pönitenten als Bedingung für die Absolution die Verpflichtung aufzuerlegen, sich der staatlichen Justiz zu stellen“<sup>113</sup>. Zur Begründung dieses Verbots wird auf den naturrechtlichen Grundsatz *nemo tenetur se detegere* verwiesen.<sup>114</sup>

Wer heute zur Beichte kommt, hat oftmals den Wunsch nach „Los-Sprechung“. Sie oder er möchte „endlich einmal alles ungeschönt und ungeschützt sagen dürfen, ohne sofort mit Konsequenzen rechnen zu müssen“<sup>115</sup>. Es bleibt zu hoffen, dass eine solche „Los-Sprechung“, zumal wenn sie durch die sakramentale Zeichenhandlung bekräftigt wird, einen Pönitenten davon abhält, (wieder) zum Täter zu werden. Eine Erfolgsgarantie kann

---

<sup>110</sup> Siehe dazu das oben zitierte Statement der MHG-Forscher in Anm. 17.

<sup>111</sup> Can. 981 CIC / 1983: „Pro qualitate et numero peccatorum, habita tamen ratione paenitentis condicionis, salutare et convenientes satisfactiones confessorius iniungat; quas paenitens per se ipse implendi obligatione tenetur.“

<sup>112</sup> Vgl. Althaus, Kommentar, 980, 4.

<sup>113</sup> Apostolische Pönitentiare, Note, 4.

<sup>114</sup> Vgl. Apostolische Pönitentiare, Note, 4.

<sup>115</sup> Michael Schlemmer, „Ich kann mir selbst nicht vergeben, was ich getan habe...“. Erfahrungen eines Gefängnisseelsorgers, in: Sakrament der Barmherzigkeit (Anm. 24), 168-171, hier 170.

niemand geben. Alle Beichtväter aber sind zur Wahrung des Beichtsiegels verpflichtet, damit das spezifische Präventionspotential des Bußsakramentes ausgeschöpft werden kann.